

Schulgesetz vom 17. März 1981 (Schuldienste)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Schulgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 15a Spezialklassen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von regionalen Spezialklassen für Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten gestatten.</p> <p>² Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Schulung und Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern in regionalen Spezialklassen durch Verordnung.</p>	<p>^{2bis} Die Trägergemeinden erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.</p>			
<p>§ 16 Lehrmittel</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen den Schülern die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Sie stellen Musikinstrumente leihweise oder als Übungsgelegenheit zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Gemeinden stellen den <u>Schülerinnen und</u> Schülern die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel fest.</p>	<p>^{2bis} Der Kanton kann die Gemeinden durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Lernmedien unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen. Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel zuständig für die Vornahme der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte.</p>			
	<p>§ 16a Bibliothek</p> <p>¹ Die Gemeinden gewährleisten den Schülerinnen und Schülern den kostenlosen Zugang zu einer Bibliothek.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 58b Instrumentalunterricht, Therapien und Schuldienste</p> <p>¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.</p>	<p>§ 58b Instrumentalunterricht, Therapien <u>Zugang zu Angeboten</u> und Schuldienste <u>Dienstleistungen: Vorsorgeuntersuchungen</u></p> <p>¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz <u>Aufenthalt</u> im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht sowie zu wie die Kinder an den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen <u>öffentlichen Schulen</u> <u>Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:</u></p> <p>a) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 13 Abs. 1),</p> <p>b) Bibliothek (§ 16a),</p> <p>c) pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 29 Abs. 2),</p> <p>d) Schulpsychologischer Dienst (§ 60a),</p> <p>e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 61 Abs. 2),</p> <p>f) zahnärztliche Kontrolluntersuchungen (§ 63 Abs. 3).</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen gemäss § 62 Abs. 2 zu unterziehen.</p>			
<p>§ 59 Organisation</p> <p>¹ Der Grosse Rat ordnet die Schuldienste und regelt durch Dekret ihren Umfang und Betrieb, einschliesslich der Verpflichtungen der Eltern und der Schulträger.</p>	<p>§ 59 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 60 Jugendpsychiatrischer Dienst</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung eines Jugendpsychiatrischen Dienstes.</p>	<p>§ 60 <u>Jugendpsychiatrischer Dienst</u>Kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung eines Jugendpsychiatrischen Dienstes<u>von psychiatrischen Dienstleistungen zu Gunsten der öffentlichen und privaten Schulen bis und mit Sekundarstufe II. Dazu gehören insbesondere die Beratung in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen sowie die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen und privaten Anbietern von kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Dienstleistungsangebot und zu den Modalitäten der Leistungsvereinbarungen durch Verordnung.</p>			
<p>§ 60a Schulpsychologische Dienste</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Schulpsychologischen Diensten.</p> <p>² Er kann die Führung der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen.</p>	<p>§ 60a Schulpsychologische Dienste <u>Schulpsychologischer Dienst</u></p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Schulpsychologischen Diensten <u>kantonaler Dienst mit regionalen Standorten.</u></p> <p>² Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab dem Kindergarten bis Ende der Sekundarstufe II. Er kann die Führung auch von den Bezugspersonen der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen <u>Kinder und Jugendlichen, von Schulen und Behörden beansprucht werden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken, b) Abklärung und Ermittlung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden, c) Beratung der Schulen und Behörden in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen, d) Öffentlichkeitsarbeit bei lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen. <p>⁴ Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig. Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordneten Beratungen und Abklärungen. Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahnentscheiden eine Abklärung durch Verordnung vorschreiben.</p> <p>⁶ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 7.</p> <p>⁷ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offen legen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁸ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen, zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot und legt die regionalen Standorte fest.</p>			
<p>§ 61 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdiensten für alle Jugendlichen ab dem 8. Schuljahr, für Erwachsene vor, während und nach einer Ausbildung sowie für die familiären und schulischen Bezugspersonen dieser Anspruchsgruppen.</p> <p>² Er kann die Führung der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen.</p>	<p>§ 61 Berufs-, Studien-<u>Beratungsangebote für Ausbildung und Laufbahnberatung</u>Beruf</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdiensten <u>bedarfsgerechte Beratungsangebote für alle Jugendlichen ab dem 8. Schuljahr, für Erwachsene vor, während und nach einer Ausbildung sowie für die familiären und schulischen Bezugspersonen dieser Anspruchsgruppen.</u> <u>Beruf. Dazu gehören</u></p> <p>a) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,</p> <p>b) Lehrpersonenberatung.</p> <p>² Er kann die Führung der Dienste mittels Leistungsvereinbarungen öffentlichen oder privaten Körperschaften übertragen. <u>Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) unterstützt und berät Jugendliche in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, Neuorientierung, Laufbahngestaltung und Anrechnung von Bildungsleistungen,</p> <p>b) informiert umfassend über das Bildungsangebot in sämtlichen Bildungsbereichen und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,</p> <p>c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen,</p> <p>d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze fest.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt die Leistungsvereinbarungsperioden, das Kontrollverfahren. Die <u>Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die Finanzierungsgrundsätze fest im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,b) personenbezogene Beratung und Begleitung,c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Dabei legt er die Standorte der Beratungsstellen und das Leistungsangebot fest und bestimmt diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. Er kann den Bezug von Leistungen des Grundangebots begrenzen und für darüber hinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsvereinbarungen öffentlichen und privaten Anbietern übertragen. Die Form und Periodizität der Leistungsvereinbarungen, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>⁶ Bezüglich Verschwiegenheit der Mitarbeitenden und Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt gilt § 60a Abs. 6 und 7.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 61a Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Die Schulträger können eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter bestellen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachliche Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie der Schulträger.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt <u>Kanton kann die fachliche Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie der Schulträger Schulsozialarbeitern und den Schulen unterstützen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 62 Schularzt</p> <p>¹ Für jede öffentliche und private Schule ist ein Schularzt zu bestellen, der die Gesundheitserziehung fördert, die gesundheitlichen Verhältnisse in der Schule überwacht und für vorbeugende Massnahmen sorgt.</p>	<p>§ 62 Schularzt<u>Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen</u></p> <p>¹ Für jede <u>Jede öffentliche und private Schule ist ein Schularzt zu bestellen, verfügt über einen schulärztlichen Dienst. Hauptaufgaben der die Gesundheitserziehung fördert, die gesundheitlichen Verhältnisse in-Schulärztin oder des Schul- arztes sind die Beratung der Schule überwacht zu Gesund- heitsthemen, zur Prävention und für vorbeugende- zur Gesundheitsförderung sowie die Durchführung von epidemiologischen Massnah- men-sorgt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Aufgaben durch Verordnung festlegen.</u></p> <p>² Für den schulärztlichen Dienst sind die Schulträger kostenpflichtig. Der Regie- rungsrat regelt die Einsetzung und Entschädigung der Schul- ärztinnen und Schulärzte durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>⁴ Für die Vorsorgeuntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.</p> <p>⁵ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Aargauischen Ärztesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif.</p>			
<p>§ 63 Schulzahnpflege</p> <p>¹ Die Schulzahnpflege bezweckt die Erhaltung gesunder Zähne, wobei den vorbeugenden Massnahmen besondere Bedeutung zukommt.</p>	<p>¹ Die Schulzahnpflege bezweckt die Erhaltung gesunder Zähne, wobei den vorbeugenden Massnahmen besondere Bedeutung zukommt. <u>umfasst zahnärztliche Kontrolluntersuchungen und Zahnprophylaxe.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die Schulzahnpflege durchzuführen.</p>	<p>² Die Schulgemeinden sind verpflichtet, <u>Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine kostenlose Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. Der Regierungsrat regelt die Schulzahnpflege durchzuführen</u> Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>³ Für die Kontrolluntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.</p> <p>⁴ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und Zahnärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vereinbarten Tarif.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Die Schulzahnprophylaxe wird im Kindergarten und in der Primarschule regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>⁶ Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlohnung der Fachpersonen für Schulzahnprophylaxe zuständig.</p>			
<p>§ 64 Lehrmittel</p> <p>¹ Zur Beschaffung der Lehr- und Lernmittel unterhält der Kanton einen Lehrmittelverlag und ein didaktisches Zentrum.</p>	<p>§ 64 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 65 Mediotheken</p> <p>¹ Jede Standortgemeinde unterhält für ihre Schule eine Mediothek.</p>	<p>§ 65 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 42 Kantonales Angebot</p> <p>¹ Neben der Wahrnehmung der im Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾ festgehaltenen Aufgaben können die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Unterstützung ist eine Zusatzleistung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Dekrets über die Schuldienste vom 29. April 1986 ²⁾.</p>	<p>¹ Neben der Wahrnehmung der im Schulgesetz vom 17. März 1981 Die Berufs- Studien- festgehaltenen Aufgaben können die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Unterstützung Laufbahnberatung ist eine Zusatzleistung im Sinne von in § 1 Abs. 2 ⁶¹ des Dekrets über die Schuldienste Schulgesetzes vom 29. April 1986 17. März 1981 ³⁾ geregelt.</p>			

1) SAR [401.100](#)
2) SAR [405.110](#)
3) SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. Februar 2014	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.</p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			